

Grundsatzklärung

Zwischen dem
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
und der
Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio)

Präambel

- Das BLW und suissemelio sind die tragenden Organisationen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen in der Schweiz.
- Gemäss der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen eine Verbundaufgabe vom Bund und den Kantonen.
- Bund und Kantone gewähren Beiträge an Bauten und Anlagen im Bereich des Hoch- und Tiefbaus sowie an Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE).
- Mit den vom Bund und den Kantonen zur Verfügung gestellten Mitteln aus dem Fonds de Roulement für Investitionskredite und dem Fonds de Roulement für Betriebshilfedarlehen wird die Finanzierung der Landwirtschaftsbetriebe und der Projekte erleichtert.
- Die Strukturverbesserungsmassnahmen sollen regionale Unterschiede berücksichtigen und sich rasch neuen Bedürfnissen und Herausforderungen anpassen.
- Kantone und Bund arbeiten im Vollzug und in der Weiterentwicklung der Strukturverbesserungen eng, kooperativ und zielgerichtet zusammen. BLW und suissemelio unterstützen sich dabei gegenseitig.
- Die gemeinsame Zusammenarbeit geht über den Aspekt der finanziellen Verbundaufgabe hinaus. Die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich über alle gemeinsamen Tätigkeits- und Kooperationsfelder.

Dies vorausgesetzt, beschliessen die suissemelio und das BLW die folgende Grundsatzklärung:

Gemeinsame Tätigkeits- und Kooperationsfelder

- Die Partner erklären sich bereit, die nachfolgend genannten Tätigkeitsfelder im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und der ländlichen Entwicklung zu stärken. Sie arbeiten einvernehmlich insbesondere in folgenden Tätigkeits- und Kooperationsfeldern zusammen:
 - a. Erarbeitung von Grundlagen (Forschung und Entwicklung, Evaluationen);
 - b. Erhalt und Weiterentwicklung wirkungsvoller rechtlicher Rahmenbedingungen und Voraussetzungen;
 - c. Erarbeitung des Verteilschlüssels für die Budgetzuteilung an die Kantone;
 - d. Vollzug einer möglichst einheitlichen, schweizweit geltenden Praxis (z. B. Kreisschreiben, Merkblätter) unter Respektierung der regionalen Unterschiede und Bedürfnisse;
 - e. Pflege des Netzwerks mit anderen Behörden, Verbänden und Forschungsinstituten, welche in einem direkten Zusammenhang mit den Strukturverbesserungen und der ländlichen Entwicklung stehen;

- f. Förderung einer aktiven Kommunikation intern zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und mit externen Organisationen und Institutionen sowie der Öffentlichkeitsarbeit (externe Kommunikation wie z. B. Info Ländliche Entwicklung, Broschüren, Hilfsmittel auf den jeweiligen Homepages);
 - g. dazu kann das BLW als Gast an Sitzungen des Vorstandes suisselemio und deren Kommissionen teilnehmen;
 - h. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden (u. a. jährliche Strukturverbesserungsfachtagung, Landmanagementtagung an der ETHZ, themenspezifische Agridea-Tagungen).
- Bei gesetzgeberischen Tätigkeiten und bei der Ausgestaltung der damit verbundenen finanziellen Mittel arbeiten BLW und suisselemio eng zusammen. suisselemio wird in die Arbeit betr. Gesetzgebung, Finanzen und Budget im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen vom BLW einbezogen. Im Gegenzug sorgt suisselemio dafür, dass die ihr angeschlossenen Kantone das BLW in diesen Themen ebenfalls miteinbeziehen.
 - BLW und suisselemio können gemeinsame Projekte durchführen (z. B. die Erarbeitung eines Leitfadens oder einer Broschüre). Sie regeln im Voraus die Ziele, die Projektorganisation, die Kompetenzen, den Zeitplan, das Budget und die Finanzierung.
 - suisselemio ist bestrebt, gegenüber dem BLW eine konsolidierte Meinung der Kantone zu vertreten.
 - Die Zuständigkeiten und Kompetenzen werden gegenseitig respektiert.
 - BLW und suisselemio kommunizieren respektvoll, transparent und offen mit den für die jeweilige Aufgabe zuständigen Personen.

Geltungsdauer / Änderungen

- Diese Grundsatzerklärung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Die Partner können die Grundsatzerklärung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich abändern.

Vertraulichkeit

- BLW und suisselemio sind verpflichtet, die ausgetauschten Informationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich gemacht sind, vertraulich zu behandeln.
- Die Informationen dürfen nur den eigenen Organen und den eigenen Mitarbeitenden offengelegt werden, die diese zwecks ihrer Aufgabenerfüllung kennen müssen.

Verbindlichkeit

- Die Partner anerkennen, dass sie aus vorliegender Grundsatzerklärung keine rechtlich durchsetzbaren Rechte ableiten können.

Für das Bundesamt für Landwirtschaft:

Bern, 6.7.23

Christian Hofer
Direktor BLW

Brunnen,

Bernard Belk
Vizedirektor BLW

Für suisselemio:

Brunnen,

Joël Bader
Präsident suisselemio

Brunnen,

Marco Baltensweiler
Vorstand suisselemio